

**Die Gründungsmitglieder des Vereins der „Deutschen Geldschein- und Wertpapiersammler e.V.“ haben am 26. Mai 1990 eine Satzung verabschiedet, die durch die am 08.12.1990 beschlossene neue Satzung (mit Änderungen und Ergänzungen vom 23.03.1991) auf der Basis der Bestimmungen des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt wird:**

### **§ 1 Gründung, Name und Sitz des Vereins**

Der Name des Vereins lautet:

„Deutsche Geldschein- und Wertpapiersammler e.V.“

Er ist Nachfolgeorganisation des am 20.10.1979 gegründeten Arbeitskreises „Geldscheine und Wertpapiere“.

Als Kurzzeichen für die Vereinsbezeichnung ist die Buchstabenkombination „DGW“ festgelegt.

Der Verein ist am 08. Januar 1992 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 1000 Berlin 19 unter der laufenden Nummer 11668 Nz eingetragen worden.

Der Gründungstag ist der 26. Mai 1990.

Sitz und Gerichtsstand ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

Zweck und Ziel des Vereins sind die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Sammelns von Geldscheinen aller Art sowie Wertpapieren und deren Tausch und Bestimmung.

Zur Realisierung der genannten Ziele fördert der Verein die Forschung über Geldscheine und Wertpapiere, gibt Veröffentlichungen heraus und unterstützt einschlägige Arbeiten, erteilt Auskünfte über alle das Gebiet betreffende Fragen, führt Veranstaltungen (wie Vorträge, Sammlertreffen, Tauschveranstaltungen, Auktionen, Ausstellungen und Exkursionen) durch, fördert das Sammeln von Geldscheinen und Wertpapieren sowie weckt und pflegt das Interesse am Studium und am Sammeln dieser numismatischen Gegenstände, auch in Zusammenarbeit mit Massenmedien.

Der Verein arbeitet zur Durchsetzung dieser Satzung mit anderen numismatischen Vereinen, mit Sachverständigen, Münzkabinetten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen. Er kann Zusammenschlüssen von numismatischen Vereinen und ähnlichen Verbindungen angehören, ohne dabei seine Selbständigkeit in irgendeiner Weise einzuschränken. Er pflegt auch internationale Beziehungen.

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Mitglied kann jeder Geldschein- und Wertpapiersammler werden, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung schriftlich anerkennt.

Die Aufnahme erfolgt nach einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jedes Mitglied des Vereins erhält eine Mitgliedskarte. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß bis 14 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Der Ausschluß eines Mitgliedes aufgrund von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, sammlermoralische Grundsätze und von vereinsschädigendem Verhalten sowie von Rückständen in der Beitragspflicht erfolgt durch mehrheitlichen Beschluß der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann auf Antrag durch Beschluß der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

Der Vorstand kann Einzelmitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlungen**

Das Hauptorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die in der Regel vier Mal jährlich durch den Vorstand einberufen wird. Ort, Zeit und Tagesordnung legt der Vorstand fest.

Bei Vorliegen von außerordentlichen Gründen kann eine gesonderte Mitgliederversammlung - auch durch schriftliches Verlangen des zehnten Teiles der Mitglieder - einberufen werden.

Alle Beschlüsse des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung gefaßt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluß dann gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären. Die Überlegungsfrist für das einzelne Mitglied beträgt 14 Tage. Innerhalb von 3 Wochen muß ein Beschluß von den Mitgliedern dem Vorsitzenden vorgelegt werden.

Durch 3 Vorstandsmitglieder ist der Beschluß auszuwerten und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Jeweils zur ersten Mitgliederversammlung des Kalenderjahres ist vom Vorstand der Geschäftsbericht einschl. die Finanzabrechnung für das vergangene Kalenderjahr sowie das Arbeits- und Finanzprogramm für das kommende Kalenderjahr zur Bestätigung vorzulegen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen und auf der folgenden Versammlung bekanntzugeben ist.

Ebenso ist die Mitgliederversammlung regelmäßig über die Arbeit des Vorstandes zu informieren.

Für die während den Mitgliederversammlungen angebotenen Tausch- bzw. vorgezeigten Sammlungsbestände an numismatischen Material und Zubehör ist das jeweilige Mitglied des Vereins bzw. der Gastteilnehmer selbst verantwortlich. Der Verein übernimmt dafür keinerlei Haftung.

## § 6 Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und Redakteur der vom Verein herausgegebenen Publikationen
- dem Schriftführer
- weiteren Aufgabenverantwortlichen.

Der Vorsitzende und der 1. und der 2. stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 des „Bürgerlichen Gesetzbuches“. Jeder von ihnen besitzt Alleinvertretungsbefugnis.

Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu berufen. Wiederberufung ist zulässig.

Entsprechend den sich ergebenden Aufgaben für den Verein (z.B. für das Ausstellungswesen und die Kassenrevision) kann die Mitgliederversammlung kurzfristig weitere Mitglieder (ohne Stellvertreterfunktion) für den Vorstand berufen.

Die Amtsperiode des Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig, wenn er seine Funktion niederlegt, aus dem Verein ausscheidet bzw. in einer Mitgliederversammlung eine Abberufung stattfindet. Die Mitgliederversammlung kann freigewordene Vorstandsstellen für die restlichen Amtsperioden durch Neuberufung besetzen. Jede Änderung des Vorstandes ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes können zur Abgeltung ihrer Auslagen eine Vergütung sowie zur Absicherung der Vorstandsarbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Ihnen und anderen Vereinsmitgliedern sind Barauslagen, die durch die Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstehen, zu ersetzen.

Jährlich ist in einer Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Arbeit des bisherigen Vorstandes abzulegen. Darin eingeschlossen ist eine Finanzrevision durchzuführen, zu der zwei Finanzrevisoren aus der Mitgliederversammlung zu berufen sind, die der Mitgliederversammlung berichten.

## § 7 Finanzen des Vereins

Die Mitglieder des Vereins haben alljährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Zahlung auf der Mitgliederkarte zu bestätigen ist. Dazu können bei besonderen Bedingungen (z.B. Rentner, Studenten) ermäßigte Mitgliedsbeiträge beschlossen werden.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jährlich festgelegt.

Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß die Mitglieder einen Sonderbeitrag für einen bestimmten Zweck zu entrichten haben.

Die Höhe der Aufnahmegebühren für neu aufzunehmende Mitglieder wird ebenfalls jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Gäste der Veranstaltung des Vereins haben jeweils eine pauschale Teilnahmegebühr zu entrichten.

Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.

Der Verein darf Spenden annehmen. Sie sind zur Realisierung der Ziele entsprechend der Satzung zu verwenden.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung gibt der Verein Spendenscheine zur Finanzierung besonderer Vorhaben heraus.

Die finanziellen Mittel des Vereins werden zur organisatorischen und inhaltlichen Absicherung von Veranstaltungen einschl. der Honorierung von Gastreferenten, von Ausstellungen und Exkursionen, zur Unterstützung der Publikationstätigkeit (Jahrbücher, Sonderdrucke, Zeitungen u.a.) sowie zur Sicherung der Vorstandsarbeit eingesetzt.

Über die Verwendung der finanziellen Mittel ist durch den Vorstand jährlich auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens. Eine persönliche finanzielle Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten dem Münzkabinett des Bodemuseums der Staatlichen Museen zu Berlin zugewiesen.

## § 8 Schlußbestimmungen

Die Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder ergehen mit einfachem Brief, der nicht handschriftlich unterzeichnet sein braucht.

Gibt der Verein eine Zeitschrift heraus, so genügt der Abdruck in dieser Zeitschrift, die jedes Vereinsmitglied erhält.

Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wozu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig ist.

Die Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Dazu sind diese Änderungen vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins zur Eintragung anzumelden.